



HINWEIS

Dies ist ein unverbindliches
ANSICHTSEXEMPLAR.

Nur der Prüfungsbericht in
Papierformat ist maßgeblich.

Bericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz zum
1. Januar 2010

Stadt Norderstedt
Norderstedt



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Durchführung der Prüfung	5
2.1	Gegenstand der Prüfung.....	5
2.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	5
3.	Feststellungen zur Eröffnungsbilanz	8
3.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	8
3.2	Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.....	9
4.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	10
5.	Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva.....	12
6.	Angaben zu den einzelnen Posten der Passiva	21



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Eröffnungsbilanz der Stadt Norderstedt zum 1. Januar 2010
Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen



1. Prüfungsauftrag

Die

Stadt Norderstedt

(nachstehend auch "Stadt" genannt)

hat uns mit Schreiben vom 26. März 2015 beauftragt, die nach den Vorschriften der GemHVO aufgestellte doppische Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 zu prüfen.

Seit dem 1. Januar 2010 führt die Stadt Norderstedt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 54 Abs.1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz (EÖB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Dieser Prüfbericht wurde nach den Grundsätzen der IDW Prüfungsstandards 450 und 730 erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.



2. Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik zum 1. Januar 2010 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Norderstedt geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Stadt Norderstedt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend haben wir eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung entwickelt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der gesetzlichen Vertreter und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt. Das hierauf aufbauende risikoorientierte Prüfungsprogramm legte auf Grundlage der prüffeldbezogenen Risikofaktoren Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen fest.



Die Prüfung beruhte auf einer stichprobengestützten Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, und Gliederungsgrundsätze. Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben wir auch untersucht, wie die Stadt die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sichergestellt hat. Dabei wurde der Erfassungssystematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Bewertung sind die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der wertbestimmenden Faktoren von hoher Bedeutung. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben wir deshalb auf die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Vereinfachungsverfahren und -regeln besonderes Augenmerk gerichtet. Dies schließt auch die Anwendung der Vorschriften des § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit ein.

Auf Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert darauf, ob:

- die für die Stadt Norderstedt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eingehalten wurden,
- Arbeitsanweisungen und Vermerke zur Vorgehensweise erstellt wurden,
- eine angemessene Funktionstrennung stattgefunden hat
- und ein Abgleich mit der Datenverarbeitung und den ermittelten Werten / Schnittstellen stattgefunden hat.

Die Systemprüfung ergab, dass die Projektumsetzung Doppik in der Stadt Norderstedt ordnungsgemäß ist und der Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gedient hat.

Neben der Systemprüfung fanden analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen statt. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, wobei folgende Schwerpunkte gebildet wurden:

- Durchführung der Inventur und Erstellung der Inventare
- Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Bewertung von Grund und Boden,



- Bewertung der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
- Bewertung der Finanzanlagen
- Werthaltigkeit der Vorräte (zur Veräußerung gehaltene Grundstücke)

Im Rahmen der Einzelfallprüfung haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Einsichtnahme in die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz der Stadt Norderstedt
- Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden
- Befragung und Einholung von Bestätigungen
- Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und Wertminderung.

Prüfungsgegenstand war auch, ob die festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurde.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft. Die Rückstellungen wurden durch Befragung von Mitarbeitern auf Vollständigkeit untersucht. Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag uns die Berechnung der Versorgungsausgleichskasse Kiel (VAK) vor. Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sowie der Qualifikation der VAK haben wir uns grundsätzlich auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.



3. Feststellungen zur Eröffnungsbilanz

Die uns zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stadt entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Anlagevermögen und Sonderposten

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß der Aktenlage aus dem Jahr 1949 vermindert um Abschreibungen. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, werden Erfahrungswerte entsprechend der Empfehlung des Landes und des Innovationsringes Schleswig-Holstein angesetzt.

Insbesondere beim Infrastrukturvermögen wurde auf die Auswertung zusätzlicher Bauakten verzichtet. Wir halten diese Vorgehensweise mit Bezug auf die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit für angemessen.

Die erhaltenen Zuwendungen und Zuweisungen zum Anlagevermögen wurden als Sonderposten separat passiviert. Die Auflösung der jeweiligen Zuwendung erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Bewertung der Sonderposten für Zuschüsse und Zuweisungen erfolgte zu Restbuchwerten.

Finanzanlagen

Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde in der Eröffnungsbilanz als Wert von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, anderen Sondervermögen, Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, Zweckverbänden, gemeinsamen Kommunalunternehmen sowie als Wert von Gesellschaften und Beteiligungen an diesen das anteilige Eigenkapital angesetzt. Diese Wertermittlung des Eigenkapitals gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 266 Abs. 3 Buchstabe a HGB wird als „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ bezeichnet.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.



Vorräte (zur Veräußerung gehaltene Grundstücke)

Zur Veräußerung gehaltene Grundstücke werden zu Buchwerten geführt, soweit diese unter den prognostizierten Marktwerten liegen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zweifelhafte Forderungen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls wertberichtigt. Dabei werden erwartete Zahlungseingänge berücksichtigt.

Einzelwertberichtigungen wurden für alle niedergeschlagenen Forderungen sowie für weitere zweifelhafte Forderungen vorgenommen.

Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Die Pensionsrückstellung wird entsprechend der Empfehlung des Landes (gem. § 24 GemHVO-Doppik) durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) ermittelt. Zur Ermittlung des Barwerts wurde ein vorgegebener Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. zugrunde gelegt.

Zusätzlich wird eine Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen nach § 80 Landesbeamtengesetz gebildet. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt (§ 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik). Der Prozentsatz für die Ansprüche auf Beihilfen von Versorgungsberechtigten wird dabei aus dem Verhältnis des Volumens der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge ermittelt. Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

3.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt vermittelt.



4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

An die Stadt Norderstedt

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 der Stadt Norderstedt geprüft. Die Inventur und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 der Stadt Norderstedt den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Norderstedt.

Kiel, 17. Juli 2015

wetreu NTRG
Norddeutsche Treuhand- und
Revisions-Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Kaack
Wirtschaftsprüfer

Rainer Dröse-Seidler
Wirtschaftsprüfer



5. Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva

1. Anlagevermögen EUR 490.950.154,00

Die Stadt Norderstedt weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, angesetzt. Abgewichen wurde gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände EUR 227.011,13

Das immaterielle Vermögen setzt sich zusammen aus erworbener Software, Logos und Leitungs- und Nutzungsrechten. Selbsterstellte Vermögensgegenstände wurden gemäß §40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht bilanziert. Die Software wurde mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, gemindert um Abschreibungen, angesetzt. Bei den Leitungs- und Nutzungsrechten handelt es sich um zeitlich unbefristete, überwiegend grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeiten, die keiner Abnutzung unterliegen. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2 Sachanlagen EUR 394.010.729,42

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte EUR 69.095.595,10

Die sich im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke wurden mit den Anschaffungskosten bewertet, soweit Werte durch entsprechende Verträge nachgewiesen werden konnten. Grund und Boden, deren tatsächliche Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, hat die Verwaltung mittels Ersatzwerten bewertet.

Insgesamt wurden 5.838 Flurstücke der Stadt Norderstedt sowie 807 Flurstücke aus dem Treuhandbereich, die von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH



(kurz „EGNO“) verwaltet werden, bewertet. Von den Flurstücken der Stadt konnten bei 1.777 Flurstücke die Anschaffungskosten ermittelt werden. Auch die sich bei der EGNO befindenden Flurstücke wurden hauptsächlich zu Anschaffungskosten bewertet.

Als Bewertungsgrundlage dienten die Daten aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster (ALK) sowie die Allgemeinen Liegenschaftsblättern (ALB) der Stadt zum 01.04.2009. Diese wurden um Ankäufe ergänzt und Veräußerungen verringert.

Für die Berechnung der Ersatzwerte wurden die Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Kreises Segeberg für das Jahr 2006 auf die Wertverhältnisse des Anschaffungsjahres rückindiziert und je nach Art des Grundstücks mit einem Prozentsatz gemäß den Empfehlungen des Innovationsringes des Jahres 2007 gewichtet. Dabei wurden Grünflächen mit mindestens 0,20 €/qm und Ackerflächen mit mindestens 0,35 €/qm bewertet. Bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft wurden, sind statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunkts die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt worden (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Der Baumbestand wurde anhand des Baumkatasters ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsbaukosten in Form der Anpflanzkosten sowie den Aufwuchskosten der ersten fünf Jahre. Für den Baumbestand wurde ein Festwert in Höhe von EUR 4.859.984,35 gebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

EUR 161.879.699,28

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.

Soweit ermittelbar, wurden die Gebäude mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen Abschreibungen, bewertet. Hiervon abweichend sind alle übrigen Gebäude nach dem Sachwertverfahren (Erfahrungswerte) bewertet worden. Die Bewertung erfolgte anhand Nutzungsart, Ausstattungsstandard, Größe, Baujahresklassen und den Normalherstellungskosten auf der Basis des Jahres 2000. Die so ermittelten Werte wurden auf das Baujahr des Gebäudes rückindiziert und um die bislang aufgelaufenen Abschreibungen gemindert. Die Baunebenkosten wurden als pauschaler Zuschlag den Herstellungskosten hinzugerechnet. Der Wert ergibt sich aus der Tabelle der Normalherstellungskosten aus dem Jahr 2000 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnwesen.



Die dazugehörigen Grundstücke wurden zu Anschaffungskosten bewertet, fehlten diese, so wurde auf die Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Ein Bewertungsabschlag von 50 % wurde bei kommunalnutzungsorientiertem Grund und Boden vorgenommen. Wenn ein Vermögensgegenstand bereits als abgeschrieben gilt, wurde dieser mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bewertet. Dies gilt vor allem für Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen. Die Außenanlagen wurden dabei getrennt von den Gebäuden bewertet.

Die Stadt Norderstedt verfügt über 421 Gebäude von denen 247 zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen EUR 142.389.505,20

Grundlage für die Ermittlung des Infrastrukturvermögens bildeten die Bestandslisten aus dem Geoinformationssystem (GIS). Zur Prüfung der Vollständigkeit wurden diese mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt.

Bei der Wertermittlung wurden Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßenbauwerke, Wege, Plätze und Tunnel) getrennt bewertet. Die Straßen wurden getrennt nach Grundstücken und Straßenbauwerken bewertet.

Grundlage für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bildeten die Beitragsakten, die zugleich für die Bemessung der Sonderposten für Beiträge herangezogen wurden.

Für die Straßen und Plätze ist durch den Ordnungsgeber eine Nutzungsdauer von 35 Jahren festgelegt worden. Straßen und Plätze, die vor 1975 fertig gestellt wurden, sind in der Bilanz mit einem Restbuchwert von einem Euro angesetzt worden. Die noch nicht abgeschriebenen Straßen und Plätze sind mit den Herstellungskosten, gemindert um Abschreibungen, bewertet worden. Für die übrigen Straßen und Plätze wurden die Herstellungskosten anhand der Straßenfläche und je nach Straßenaufbau unterschiedlichen Einheitswerten ermittelt und auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

Im Anlagevermögen der Stadt Norderstedt befindet sich ein Tunnel, der zu Anschaffungskosten bilanziert wurde. Von den 54 Brücken in der Stadt wurden bereits 27 auf einen Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Holzbrücken, die über 20 Jahre abgeschrieben werden. Von den restlichen Brücken wurden 18 zu Eckkosten und 9 mit Ersatzwerten bewertet. Die Bewertung zu Eckkosten macht dabei wertmäßig 85,86% dieser Position aus.



Beleuchtungen wurden einzeln erfasst und bewertet. Die Anschaffungskosten wurden, soweit vorhanden, aus Verwendungsnachweisen entnommen. Waren diese nicht vorliegend, wurde nach Art des Mastes und der Beleuchtungseinheit differenziert und Ersatzwerte gebildet. Diese setzen sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten für die jeweilige Beleuchtungsart zusammen und wurde auf das jeweilige Anschaffungsjahr zurückindiziert.

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden, sofern diese ermittelt werden konnten, mit den um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Die Straßenbauwerke, für die keine historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, wurden Ersatzwerte gebildet, die, auf das Baujahr rückindiziert und auf den Bilanzstichtag abgeschrieben wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **EUR** **15.892,16**

Die Gegenstände dieses Postens sind in der Regel seit langer Zeit im Besitz der Stadt Norderstedt. Es handelt sich u.a. um Kunst am Bau sowie mehrere Kulturdenkmäler. Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Kulturdenkmäler (Ehrenmale) wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.



1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge EUR 10.111.754,05

Unter diesem Posten werden alle Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Stadt Norderstedt befinden, ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Abgeschriebene Gegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt. Die Vermögensgegenstände wurden durch eine körperliche Inventur im Jahr 2008 erfasst und durch Veränderungsmeldungen auf den 1. Januar 2010 fortgeschrieben. Sofern die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln waren, wurden aktuelle Vergleichswerte damaliger Preisverhältnisse zugrunde gelegt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 4.680.065,12

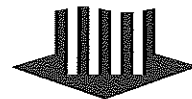
Die Betriebs- und die Geschäftsausstattung ist materieller Art und beweglich. Zu diesem Posten gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände (Stühle, Schränke, Computer, etc.). Erfasst wurden die Vermögensgegenstände in einer körperlichen Inventur im Jahr 2008. Anschließend wurden die Werte auf den 1. Januar 2010 mittels Veränderungsmeldungen angepasst. Die Bewertung erfolgt anhand der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wenn diese nicht zu ermitteln waren wurde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Es ergab sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau EUR 5.838.218,51

Hierbei handelt es sich um Baumaßnahmen, die die Stadt Norderstedt bereits begonnen hat, aber zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet waren. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da mit der Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.



1.3 Finanzanlagen EUR 96.712.413,45

Finanzanlagen stellen finanzielle Vermögenswerte dar, deren Haltefrist mehr als ein Jahr beträgt.

Anteile an verbundenen Unternehmen sowie das Sondervermögen wurden mittels Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt. Ausleihungen wurden mit dem eingezahlten Kapital, mit den gezahlten Zuwendungen und den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen EUR 8.815.484,15

Die Stadt besitzt an der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH, der Mehrzwecksäle GmbH und der „Das Haus am Park“ gGmbH 100 % der Anteile. Beim Ansatz in der Eröffnungsbilanz wurde entsprechend § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik alternativ zur Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf das Eigenkapital der GmbH abgestellt. Dabei wurden die Anteile des verbundenen Unternehmens in Höhe des in der Bilanz der GmbH zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Eigenkapitals angesetzt.

Der Ansatz dem Grunde und der Höhe nach ist nicht zu beanstanden.

1.3.2 Sondervermögen EUR 78.751.846,50

Im Sondervermögen der Stadt werden der Eigenbetrieb Stadtwerke Norderstedt und der Eigenbetrieb Bildungswerke Norderstedt ausgewiesen. Beim Ansatz wurde analog zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen vorgegangen.

Des Weiteren wurde in dieser Position eine Erbschaft ausgewiesen, die mit dem Zeitwert bilanziert wurde. Da es sich um einen unentgeltlichen Erwerb handelt wurde in der Höhe zugleich ein Sonderposten gebildet.



1.3.3. Ausleihungen EUR 9.145.082,80

Enthalten sind im Wesentlichen von der Stadt Norderstedt gewährte Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen. Daneben wurden Genossenschaftsanteile, Anteile an der Diakonie-Hospiz Volksdorf gGmbH sowie Vorauszahlungen für Zuwendungen fremder Träger ausgewiesen.

2. Umlaufvermögen EUR 22.349.084,24

Das Umlaufvermögen der Stadt Norderstedt umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zu anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte EUR 5.993.005,37

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe EUR 293.983,05

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden grundsätzlich mit Anschaffungskosten bewertet. Die Stadt Norderstedt hat daneben das Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Form von Festwerten in Anspruch genommen. Dieses Vereinfachungsverfahren kann angewandt werden, wenn die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe mit einer gleichbleibenden Menge vorliegen, regelmäßig ersetzt werden und für die Stadt Norderstedt von nachrangiger Bedeutung sind. Der Bestand unterliegt in seiner Größe, in seinem Wert und seiner Zusammensetzung dabei nur geringfügig Veränderungen.

Es wurden Festwerte für den Bauhof Friedrich-Ebert-Straße und Friedhöfe in Höhe von EUR 273.156,18 sowie ein Festwert für Abfallbehälter in Höhe von EUR 20.826,87 gebildet.

Ansatz und Ausweis sind nicht zu beanstanden.



**2.1.2 Geleistete Anzahlungen und
sonstige Vorräte**

EUR 5.699.022,32

Bilanziert werden die zum Stichtag noch nicht veräußerten Grundstücke aus verschiedenen Baugebieten. Die Bewertung erfolgte zu durch Kaufverträge nachgewiesenen Anschaffungskosten oder gemäß geltenden Bewertungsrichtlinien anhand entsprechender Ersatzwerte.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

**2.2 Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

EUR 13.119.947,89

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Der Bestand an Forderungen setzt sich aus den übertragenden Werten aus den kameraleen Kasseneinnahmeresten sowie den niedergeschlagenen Forderungen aus den Niederschlagungslisten zusammen. Diese Forderungen wurden mit den jeweiligen Fachämtern abgestimmt und auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Forderungen wurden ergänzt, doppelt erfasste wurden herausgenommen und verjährte Forderungen wurden vom Forderungsbestand abgesetzt. Dabei wurden unbefristet niedergeschlagene Forderungen als uneinbringlich eingestuft gemäß § 31 GemHVO Doppik und abgeschrieben. Befristet niedergeschlagene Forderungen wurden als zweifelhafte Forderungen eingestuft und einzelwertberichtigt. Mit Ausnahme des Steuerbereiches wurden von den Fachämtern die gestundeten Forderungen wie niedergeschlagene Forderungen verbucht. Die Stundung im Steuerbereich beträgt maximal 4 Jahre. Die Forderungen sind grundsätzlich 4 Wochen nach Entstehung fällig.

Im Rahmen der Wertberichtigung wurden nur Posten untersucht, die größer als EUR 500,00 waren. Somit wurden von 6.871 offenen Positionen 4.920 begutachtet. Dies entspricht wertmäßig 99,02%. Der Einzelwertberichtigung unterlagen nur Posten, die größer als EUR 1.000,00 waren. Wenn allerdings gegenüber dem Schuldner noch weitere Einzelforderungen bestanden, wurden diese auch mit abgeschrieben, auch wenn der Wert kleiner als EUR 1.000,00 war.



**2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen
aus Dienstleistungen** EUR 3.779.130,47

Ausgewiesen werden öffentlich-rechtliche Forderungen, die auf einer Gegenleistung beruhen, wie z.B. Straßenreinigungs- und Niederschlagsgebühren sowie Gebühren für Hauskläranlagen. Die Forderungen wurden mit dem Nominalwert abzüglich Einzelwertberichtigungen angesetzt.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen EUR 2.645.525,43

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen fallen alle Forderungen, die nicht unter 2.2.1 fallen, wie bspw. Steuerforderungen. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden mit dem Nominalwert abzüglich Einzelwertberichtigungen angesetzt.

**2.2.3 Privatrechtliche Forderungen
aus Dienstleistungen** EUR 1.864.331,44

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen EUR 990.999,77

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände EUR 3.839.960,78

Insgesamt haben sich bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten ergeben.

2.4 Liquide Mittel EUR 3.236.130,98

Ausgewiesen werden Guthaben auf verschiedenen Bankkonten sowie Bestände der Handgeldkassen der Stadt Norderstedt.

Die ausgewiesenen Kontostände wurden uns durch Bankbestätigungen nachgewiesen. Hierbei haben sich keine Beanstandungen ergeben.



3. Aktive Rechnungsabgrenzung EUR 18.484.860,52

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Die Vorschriften des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik wurden beachtet. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6. Angaben zu den einzelnen Posten der Passiva

1. Eigenkapital EUR 254.465.463,04

Das Eigenkapital setzt sich gemäß § 25 GemHVO-Doppik zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage und der Ergebnizrücklage. Die Summe des Eigenkapitals ist eine rechnerische Größe und ermittelt sich aus der Summe der Aktiva abzüglich Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

1.1 Allgemeine Rücklage EUR 221.274.315,69

Die allgemeine Rücklage ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik der Teil des Eigenkapitals ohne Sonderrücklage und Ergebnizrücklage.

1.3 Ergebnizrücklage EUR 33.191.147,35

Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnizrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Zur Eröffnungsbilanz beträgt die Ergebnizrücklage gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik 15 % der allgemeinen Rücklage. Der angesetzte Wert ist nicht zu beanstanden.



2. Sonderposten EUR 125.553.129,36

a) Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse/Zuweisungen/Beiträge

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

b) Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge

Gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik können Beiträge, die die Gemeinden für Einrichtungen erhalten, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Sie können jedoch auch als nicht auflösbarer Sonderposten passiviert werden.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse EUR 5.095.398,48

Bei den aufzulösenden Zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen aus dem nicht-öffentlichen Bereich für Investitionen der Stadt Norderstedt.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen EUR 42.236.211,85

Bei den aufzulösenden Zuweisungen handelt es sich um Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens. Sie wurden den bezuschussten Vermögensgegenständen zugeordnet und werden über die Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.



2.3 Sonderposten für Beiträge

2.3.1 Sonderposten für aufzulösende Beiträge EUR 43.537.795,32

In dieser Position wurden die Erschließungs-, Ablöse- und Ausbaubeiträge passiviert.

2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge EUR 31.164.764,09

Wurden aus den Beiträgen Grundstücke finanziert, werden die darauf entfallenden Beitragsanteile nicht aufgelöst. Der Grund dafür ist, dass die so finanzierten Grundstücke nicht abgeschrieben werden.

2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich EUR 381.113,74

Gemäß §50 (1) GemHVO Doppik sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren und im Falle von Kostenunterdeckungen in Folgejahr aufzulösen. In die Sonderpostenberechnung fließen die Ergebnisse der Gebührenkalkulation ein. Sowohl für die Abfallwirtschaft als auch für die Abwasserbeseitigung wurde ein Sonderposten gebildet.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege EUR 432.940,86

Für eingenommen Mittel für die Dauergrabpflege ist gemäß §50 Abs.2 GemHVO-Doppik ein Sonderposten einzustellen und entsprechend der erbrachten Leistungen der Stadt für die Dauergrabpflege aufzulösen.

2.7 Sonstiger Sonderposten EUR 2.704.905,02

Hierin enthalten ist eine angenommene Erbschaft, deren Erträge ausschließlich für den Naturschutz zu verwenden sind. Des Weiteren wurde für den unentgeltlichen Erwerb von beweglichen Vermögen ein Sonderposten gebildet.



3. Rückstellungen EUR 46.990.406,13

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind (z.B. HGB, EStG). Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen EUR 34.599.454,29

Ausgewiesen werden die Pensionsrückstellungen sowie die Beihilferückstellungen.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen und der Beihilferückstellungen der Stadt Norderstedt wurde entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK) gebildet.

3.2 Altersteilzeitrückstellung EUR 1.956.131,27

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Insgesamt umfasst die Rückstellung für Altersteilzeit 66 Verpflichtungen der Stadt Norderstedt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz.

Der Wert der Rückstellung wurde anhand der zu erwartenden zahlungswirksamen Aufwendungen während der Freistellungsphase gebildet. Die Berechnung der Planwerte erfolgte dabei unter Berücksichtigung einer Steigerung von 0,5% pro Jahr, ausgehend von dem letzten Istwert.



3.6 Verfahrensrückstellung EUR 9.794.243,42

Es wurden in einem Umfang von EUR 9.772.661,84 Rückstellungen aus der Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme „Norderstedt-Mitte“ gemäß der bis einschließlich 2013 gezahlten Beträge gebildet.

Daneben wurde eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. Es konnten 13 Verfahren identifiziert werden, die zwischen 2005 und 2009 anhängig wurden und seit 2010 zu Zahlungen geführt haben. Der insgesamt gezahlte Beitrag beträgt EUR 21.581,58.

3.9 Sonstige andere Rückstellungen EUR 640.577,15

In dieser Position sind weitere Positionen enthalten, die auf Grund ihrer ungewissen Verbindlichkeit zu einer Rückstellung führen. Aus der tariflich festgelegten leistungsorientierten Bezahlung (LOB) sind Zahlungsverpflichtungen vorhanden, für die eine Rückstellung gebildet wurde. Des Weiteren wurden Rückstellungen für die Umsatzsteuerverbindlichkeiten von Sportvereinen gebildet sowie Rückstellungen wegen einer Auseinandersetzung über Sanierungskosten im Bereich des Treuhandvermögens Nordport und dem Kreis Segeberg.

4. Verbindlichkeiten EUR 99.237.596,15

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Grundlage für die Bewertung bildete die kamerale Kassenliste, die mit dem jeweiligen Fachamt abgestimmt wurde und vervollständigt wurde. Die Rückmeldungen der Fachämter wurden dann nochmal auf doppelte Erfassung überprüft.



**4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten
für Investitionen** EUR 87.378.342,67

Die Kredite wurden fast ausschließlich vom privaten Kreditmarkt aufgenommen.

Die zum 1. Januar 2010 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge wurden uns durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten wurden entsprechend § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten EUR 1.205.884,42

Beim Posten handelt es sich um Kredite, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen.

**4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-
aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** EUR 344.888,09

Beim Ausweis handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten aus Restkaufgeldern, Leasinggeschäften und ÖPP-Projekten. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Barwert bewertet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen** EUR 4.768.926,40

Die Verbindlichkeiten wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.



4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen EUR **249.267,00**

Es werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, sofern seitens der Kommune aufgrund eines Bewilligungsbescheides oder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung eine Zahlungsverpflichtung besteht.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten EUR **5.290.287,57**

Unter dieser Position sind gemäß § 48 GemHVO-Doppik sonstige Wertpapierschulden und andere Verbindlichkeiten dargestellt, die unter den anderen Positionen noch nicht ausgewiesen wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung EUR **5.537.504,08**

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sie dienen in der Bilanz als Korrekturposten, um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dies setzt unter anderem einen Zahlungsvorgang vor dem Abschlussstichtag voraus.

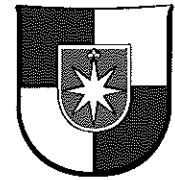
Abgegrenzt wurden unter anderem im Voraus eingezahlte Musikschulentgelte, Schülerfahrkarten sowie die im Voraus erhaltenen Gebühren für die Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung.

§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde beachtet. Es ergaben sich keine Beanstandungen.



**Eröffnungsbilanz der Stadt Nor-
derstedt zum 1. Januar 2010**

Anlage 1



Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
<u>AKTIVA</u>			
	1.	Anlagevermögen	490.950.154,00
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	227.011,13
		013000 EDV-Software	199.647,84
		014000 Rechte - allgemein -	316,00
		015000 Rechte an fremden Grundstücken Leitungsrechte, sonstige Dienstbarkeiten	27.047,49
02-09	1.2	Sachanlagen	394.010.729,42
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	69.095.595,10
021	1.2.1.1	Grünflächen	26.677.126,82
		021000 Grünflächen	26.677.126,82
022	1.2.1.2	Ackerland	35.723.344,34
		022000 Ackerland	35.723.344,34
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	5.168.922,82
		023000 Wald, Forst	5.168.922,82
029	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.526.201,12
		029000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.526.201,12
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	161.879.699,28
032	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.403.233,69
		032100 Grund und Boden mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.795.417,63
		032200 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder- u. Jugendeinrichtungen	6.607.816,06
033	1.2.2.2	Schulen	71.282.004,60
		033100 Grund und Boden mit Schulen	7.030.149,29
		033200 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	64.251.855,31
031	1.2.2.3	Wohnbauten	1.933.316,26
		031100 Grund und Boden bei Wohnbauten	1.113.645,82
		031200 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	819.670,64
034	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	80.261.144,73
		034100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	16.090.134,04
		034200 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	64.171.010,69
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen	142.389.505,20
041	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	32.297.448,82
		041000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	32.297.448,82
042	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.566.653,04
		042000 Brücken und Tunnel	3.566.653,04
043	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	21,00
		043000 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	21,00
044	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.602.215,30
		044000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.602.215,30
045	1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	60.714.432,99
		045000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	60.714.432,99
046	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.208.734,05
		046000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.208.734,05
05	1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	
06	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.892,16
		060000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.892,16
07	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.111.754,05
		070000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.091.807,10
		079100 Sammelposten über 150€ bis 1000€ ohne USt. Masch., techn. Anlagen, Fahrz.	19.946,95
08	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.680.065,12



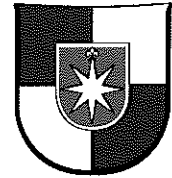
Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
		080000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.685.668,96
		089100 Sammelposten über 150€ bis 1000€ ohne USt. BGA (Betriebs- u. GeschA)	994.396,16
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.838.218,51
		090000 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	376.656,21
		091160 Geleistete Anzahlungen, HB AIB zweigeschoss. Ausbau Copp.	434.377,22
		091200 Geleistete Anzahlungen, HB AIB Anbau Gymn. Harksheide	856.000,00
		091470 Geleistete Anzahlungen, HB AIB Umbau Standesamt	14.217,18
		091520 Geleistete Anzahlungen, HB AIB GS Falkenberg energetische Sanierung	30.000,00
		091530 Geleistete Anzahlungen, HB AIB GS Harksheide-Süd energetische Sanierung	162.948,28
		091540 Geleistete Anzahlungen, HB AIB GS Heidberg energetische Sanierung	89.984,40
		091550 Geleistete Anzahlungen, HB AIB GS Lütjenmoor energetische Sanierung	223.144,36
		091560 Geleistete Anzahlungen, HB AIB Erich-Kästner-Schule energetische Sanierung	342.332,10
		091580 Geleistete Anzahlungen, HB AIB Kita Glockenheide energetische Sanierung	59.918,66
		091690 Geleistete Anzahlungen, HB AIB GHS Frgabe, Neubau Turnhalle	118.024,74
		092060 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Umsetzung Maßnahmen AG Radverkehr	18.742,76
		092070 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Regenwasserkanäle Gewerbegebiet Gutenberggring	108.889,65
		092080 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Regenwasserkanäle Tannenhofstraße	93.000,00
		092200 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Planung / Bau Verlängerung O. und W.-Straße	273.118,49
		092230 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Restausbau Eichenkamp	9.527,24
		092300 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Planung / Bau B218 Gewerbegebiet Stonsdorf	417.651,25
		092310 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Baukosten Knoten Ochsenzoll	1.974.978,98
		092400 Geleistete Anzahlungen, TB AIB B 277, Verlegung Poppenbütteler Straße	67.525,06
		092540 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Kanalinstandsetzung	54.879,80
		092550 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Kanalisation Stadtpark	42.267,25
		092570 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Umbau Knoten Marommer Str. / Kohfurt	37.000,00
		092610 Geleistete Anzahlungen, TB AIB Einm. Stettiner Str./Frgaber W	33.034,88
	1.3	Finanzanlagen	96.712.413,45
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.815.484,15
		101100 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.815.484,15
11	1.3.2	Beteiligungen	
12	1.3.3	Sondervermögen	78.751.846,50
		121100 Sondervermögen	77.489.346,50
		121101 Sondervermögen Erbschaft Gesa Büttner	1.262.500,00
13	1.3.4	Ausleihungen	9.145.082,80
13-	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
		131530 Laufzeit 5 Jahre und mehr	
13-	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	9.145.082,80
		131830 Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich Laufzeit 5 Jahre und mehr	9.143.772,80
		131831 Ausleihungen an sonstigen inlä dischen Bereich, über 5 Jahre	1.310,00
141	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	
142	1.3.6	Treuhandvermögen	
	2.	Umlaufvermögen	22.349.084,24
15	2.1	Vorräte	5.993.005,37
151-153	2.1.1	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	293.983,05
		151000 Rohstoffe/Fertigungsmaterial	293.983,05



Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
1551-15	2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	
6			
1552-15	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	
4			
157-159	2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	5.699.022,32
		159100 Sonstige Vorräte - zum Verkauf bestimmte Grundstücke	5.699.022,32
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.119.947,89
161, 211	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.779.130,47
		161100 Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	4.090.169,60
		161102 öffentlich-rechtliche zweifelhafte Forderungen	415.000,30
		161110 Forderungen aus Grundsteuer A	
		161120 Forderungen aus Grundsteuer B	
		161130 Forderungen aus Gewerbesteuer	
		161140 Forderungen aus Vergnügungs- steuer	
		161150 Forderungen aus Hundesteuer	
		161160 Forderungen aus dem Ersatz von sozialen Leistungen	4.013,76
		211100 Wertberichtigungen öre Forderungen	-730.053,19
169, 211	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.645.525,43
		169101 Sonstige ö.r. Forderungen Ausgleichsbeiträge	43.573,13
		169102 sonstige öffentlich-rechtliche zweifelhafte Forderungen	1.459.418,05
		169110 Sonstige ö.r. Forderungen Grundsteuer A	2.131,24
		169120 Sonstige ö.r. Forderungen Grundsteuer B	125.758,68
		169130 Sonstige ö.r. Forderungen Gewerbesteuer	2.261.121,62
		169140 Sonstige ö.r. Forderungen sonst Vergügnungssteuer	78.402,18
		169150 Sonstige ö.r. Forderungen Hundesteuer	3.640,99
		169190 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (Vorschüsse)	508.547,03
		169411 Sonstige ö.-r. Forderungen Regelbedarfe, Mehrbedarfe (§§ 28,30 SGB XII)	
		169412 Sonstige ö.-r. Forderungen Unterkunft u. Heizung (§ 29 SGB XII)	
		169416 Sonstige ö.-r. Forderungen Beiträge KV/PV/Vorsorge	
		169417 Sonstige ö.-r. Forderungen Hilfe in Sonderfällen	
		169424 Sonstige ö.-r. Forderungen Erstattungen an Krankenkassen § 264 SGB V	
		169432 Sonstige ö.-r. Forderungen Geldleistungen f. persönliche Bedürfnisse	
		169433 Sonstige ö.-r. Forderungen Geldleistungen f. den Lebensunterhalt	
		169434 Sonstige ö.-r. Forderungen Leistungen b. Krankheit, Schwangerschaft u. Geburt	
		169451 Sonstige ö.-r. Forderungen Kont. Regelbedarfe, Mehrbedarfe (§§ 28, 30 SGB XII)	
		169452 Sonstige ö.-r. Forderungen Kont. Unterkunft u. Heizung (§ 29 SGB XII)	
		169456 Sonstige ö.-r. Forderungen Kont. Beiträge KV/PV/Vorsorge	
		169485 Sonstige ö.-r. Forderungen lfd. Hilfen z. Lebensunterhalt	
		169487 Sonstige ö.-r. Forderungen Hilfen i. besonderen Lebenslagen	
		169500 Zweifelhafte öffentl.-rechtl. Forderungen	
		169501 Wertberichtigungen	
		211110 Wertberichtigungen sonst. öre Forderungen	-1.837.067,49
171, 211	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen auf Dienstleistungen	1.864.331,44
		171100 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.881.524,92
		171102 privatrechtliche zweifelhafte Forderungen	8.014,50
		211120 Wertberichtigungen privatr. Forderungen	-25.207,98
179, 211	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	990.999,77
		179102 sonstige privatrechtliche zweifelhafte Forderungen	371.645,42
		179999 Allgemeine Forderungen	992.078,77
		211130 Wertberichtigungen sonst. privatr. Forderungen	-372.724,42
178	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	3.839.960,78
		178150 sonstige Vermögensgegenstände EÖB	2.737.233,36
		178151 sonstige Forderung EÖB	493.081,24
		178160 sonstige Vermögensgegenstände LDC Nordport	82.953,04
		178161 sonstige Vermögensgegenstände Frederikspark	93.758,95
		178162 sonstige Vermögensgegenstände Strategische	22.715,72



Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
		Flächensicherung (Reiherhagen)	
		178164 sonstige Vermögensgegenstände aktive Stadt (Schmuggelstieg)	372.194,26
		178165 sonstige Vermögensgegenstände Kulturwerk am See	38.024,21
14-	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
18	2.4	Liquide Mittel	3.236.130,98
		181111 Volksbank Elmshorn für Kulturwerk	366.691,16
		181112 Norderstedter Bank Büttner	186.825,79
		181120 Sichteinlagen div. Banken Korrektur EÖB	990.073,12
		181129 Eiserne Vorschüsse Korrektur EÖB	20.421,26
		181160 Sichteinlagen LDC Nordport	184.463,27
		181161 Sichteinlagen Frederikspark	76.937,92
		181162 Sichteinlagen Strategische Flächensicherung (Reiherhagen)	970.272,06
		181163 Sichteinlagen Treuhandbereich Ulzburger Straße	419.682,56
		181164 Sichteinlagen Treuhandbereich aktive Stadt (Schmuggelstieg)	8.195,17
		181502 Postbank Hamburg	4.101,81
		181503 Norderstedter Bank	-1.205.884,42
		181504 Hypovereinsbank	14.025,43
		181505 Spk Holstein	1.692,64
		181506 Volksbank Elmshorn	13.986,57
		181507 Hamburger Sparkasse	23.340,56
		181508 Sparkasse Südholstein	926.611,49
		181509 HSH Nordbank	5.054,10
		181510 Deutsche Bank	1.260,52
		181519 Eiserne Vorschüsse	59.000,00
		181520 Sichteinlagen div Banken Korrektur EÖB	-990.073,12
		181521 Kassenkredit Korrektur EÖB	1.205.884,42
		181529 Eiserne Vorschüsse Korrektur EÖB	-59.000,00
		183120 Eiserne Vorschüsse Bargeld Korrektur EÖB	12.566,67
		183219 eiserne Vorschüsse Bargeld ALT	30.414,10
		183220 Eiserne Vorschüsse Bargeld Korrektur EÖB	-30.414,10
19	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	18.484.860,52
		191300 RAP aus 2009	
		199110 RAP aus gewährten Invest.- Zuschüssen u. Investitions- fördermaßnahmen	10.438.130,38
		199112 RAP aus gewährten Invest.- Zuschüssen u. Investitions- fördermaßnahmen Gem u Gemeindeverbände	561.512,93
		199115 RAP aus gewährten Invest.- Zuschüssen u. Investitions- fördermaßnahmen verb. Unternahmen , Betellig. u. Sondervermögen	1.498.027,07
		199117 RAP aus gewährten Invest.- Zuschüssen u. Investitions- fördermaßnahmen private Untenehmen	6.374,56
		199118 RAP aus gewährten Invest.- Zuschüssen u. Investitions- fördermaßnahmen übrige	5.693.039,64
		199150 aktive Rechnungsabgrenzung EÖB	-163.248,00
		199201 Übrige Forderungen (aktive RAP)	451.023,94
		Bilanzsumme AKTIVA	531.784.098,76



Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
<u>PASSIVA</u>			
20	1.	Eigenkapital	254.465.463,04
201	1.1	Allgemeine Rücklage	221.274.315,69
		201000 Allgemeine Rücklage	221.274.315,69
202	1.2	Sonderrücklage	
203	1.3	Ergebnisrücklage	33.191.147,35
		203000 Ergebnisrücklage	33.191.147,35
204	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	
205	1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
23	2.	Sonderposten	125.553.129,36
231	2.1	für aufzulösende Zuschüsse	5.095.398,48
		231000 Sonderposten- Aufzulösende Zuschüsse	2.056.499,50
		231700 Sonderposten- Aufzulösende Zuschüsse von privaten Unternehmen	4.502,35
		231800 Sonderposten- Aufzulösende Zuschüsse von übrigen Bereichen	3.034.396,63
232	2.2	für aufzulösende Zuweisungen	42.236.211,85
		232000 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen vom Bund	10.703.522,11
		232100 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen vom Land	20.863.014,87
		232200 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen von Gemeinden /GV	10.669.674,87
233	2.3	für Beiträge	74.702.559,41
2331	2.3.1	aufzulösende Beiträge	43.537.795,32
		233100 Aufzulösende Beiträge	43.537.795,32
2332	2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	31.164.764,09
		233200 Nicht aufzulösende Beiträge	31.164.764,09
234	2.4	für Gebührenaussgleich	381.113,74
		234000 Gebührenaussgleich	381.113,74
235	2.5	für Treuhandvermögen	
236	2.6	für Dauergrabpflege	432.940,86
		236000 Dauergrabpflege	432.940,86
239	2.7	Sonstige Sonderposten	2.704.905,02
		239000 Sonstige Sonderposten	2.704.905,02
25-28	3.	Rückstellungen	46.990.406,13
251	3.1	Pensionsrückstellung	34.599.454,29
		251100 Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	31.323.062,00
		251200 Zur Leistung künftiger Beihilfe gebildete Rückstellungen	3.276.392,29
281	3.2	Altersteilzeitrückstellung	1.956.131,27
		281000 Altersteilzeitrückstellungen	1.956.131,27
261	3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten	
262	3.4	Altlastenrückstellung	
282-	3.5	Steuerrückstellung	
283	3.6	Verfahrensrückstellung	9.794.243,42
		283000 Verfahrensrückstellungen	9.794.243,42
284	3.7	Finanzausgleichsrückstellung	
27	3.8	Instandhaltungsrückstellung	
289	3.9	Sonstige andere Rückstellungen	640.577,15
		289000 Sonstige andere Rückstellungen	240.797,38
		289001 Sonstige andere Rückstellungen hier: Leistungsentgelte	207.381,79
		289060 Sonstige andere Rückstellungen LDC Nordport	192.397,98
3	4.	Verbindlichkeiten	99.237.596,15
30-	4.1	Anleihen	
32	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87.378.342,67
32-	4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
32-	4.2.2	vom öffentlichen Bereich	789.550,66
		321135 Laufzeit 5 Jahre und mehr ordentliche Tilgung	751.922,61



Der Oberbürgermeister

		Bilanz 2010	01.01.2010
		321235 Laufzeit 5 Jahre und mehr ordentliche Tilgung	37.628,05
32-	4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	86.588.792,01
		321060 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten LDC Nordport	16.965.700,00
		321061 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Frederikspark	24.900.000,00
		321063 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Treuhänder. Ulzburger Straße	3.650.000,00
		321735 Laufzeit 5 Jahre und mehr Ordentliche Tilgung	41.073.092,01
33-	4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	1.205.884,42
		331711 Kassenkredite bei Kreditinst. Laufzeit bis einschl. 1 Jahr Euro-Währung	1.205.884,42
34	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	344.888,09
		341300 Rentenschulden	344.888,09
35	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.768.926,40
		351100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.531.749,57
		351160 Verbindlichkeiten aus LuL LDC Nordport	1.834,84
		351161 Verbindlichkeiten aus LuL Frederikspark	227.058,78
		351165 Verbindlichkeiten aus LuL Treuhandbereich Kulturwerk am See	8.283,21
36	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	249.267,00
		361100 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	249.267,00
37	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.290.287,57
		379100 Sonstige Verbindlichkeiten	470.992,24
		379150 sonst. Verbindlichkeiten EÖB	4.111.569,88
		379190 Sonstige Verbindlichkeiten (Verwahrungen)	366.258,87
		379211 Sonstige Verbindlichkeiten Fundgelder	6.790,45
		379213 Sonstige Verbindlichkeiten Beitreibung Schornsteinfegergebühren	1.263,49
		379214 Sonstige Verbindlichkeiten Fertigstellungspflege Grünanlagen	3.610,11
		379215 Sonstige Verbindlichkeiten Garantiebeträge 604	27.773,08
		379216 Sonstige Verbindlichkeiten Abwicklung Verkauf von Fahrzeugen	170,02
		379217 Sonstige Verbindlichkeiten Kautions Fahrradboxen	400,00
		379218 Sonstige Verbindlichkeiten PACT-Abgabe	4.328,82
		379219 Sonstige Verbindlichkeiten Garantiebeträge Hochbau	67.160,12
		379401 Sonstige Verbindlichkeiten Wohngeldrückflüsse	3.722,01
		379411 Sonstige Verbindlichkeiten Kostenbeiträge, Kostenersatz, Aufwendungsersatz	618,57
		379412 Sonstige Verbindlichkeiten Unterhaltsleistungen	291,13
		379413 Sonstige Verbindlichkeiten Leistungen v. Sozialleistungsträgern	8.299,83
		379414 Sonstige Verbindlichkeiten sonstige Ersatzleistungen	160,00
		379415 Sonstige Verbindlichkeiten Rückzahlung gewährter Hilfen	11.288,32
		379416 Sonstige Verbindlichkeiten Tilgung von Darlehen (HzL)	7.553,28
		379417 Sonstige Verbindlichkeiten Abrechnungskonto	189.453,26
		379419 Sonstige Verbindlichkeiten Ust. Abwicklung Vorjahr	8.584,09
39	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.537.504,08
		399110 Übrige Verbindlichkeiten (passive RAP) Überleitung kamerale Fälle (nach Auflösung RAP sperren)	118.693,36
		399130 Übrige Verbindlichkeiten (passive RAP)	5.430.588,79
		399150 pass. Rechnungsabgrenzung EÖB	-11.778,07
Bilanzsumme PASSIVA			531.784.098,76



Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.